

Ablage



Anlage 1 zu Top 3.2

Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Soziales und Familie

Behörde für Soziales und Familie, Postfach 76 01 06,
D - 22051 Hamburg

An
Ver.di
Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft
z.Hd. Frau Isolde Kunkel-Weber
Am Potsdamer Platz 10

10785 Berlin

Amt für Verwaltung
Umstrukturierung und Steuerung
öffentlicher Unternehmen
Wirtschaftliche Stiftungsaufsicht V 6

Hamburger Straße 45
D - 22083 Hamburg
Telefon 040 - 428.63 - 6057 Zentrale - 0
Telefax 040 - 428.63 - 3215
E-Fax: 040 - 427963 - 057

Ansprechpartner Peter Czerlinski
E-Mail Peter.Czerlinski@bsf.hamburg.de

Hamburg, den 23. August 2004

Az: 105.48-12

Ruhegehaltskasse (Stiftung) für Beschäftigte der DAG

Ihr Schreiben vom 18.02.2004 an die Justizbehörde
Abteilung für Stiftungsangelegenheiten Hamburg

Sehr geehrte Frau Kunkel-Weber,

Im vorliegenden Fall geht es um die Auslegung einer Satzung, bei der die hier maßgebliche Fragestellung nicht ausdrücklich geregelt ist.

Dieses vorausgeschickt, ist die Behörde zu folgender Auffassung gelangt:

Soweit überhaupt die Voraussetzungen des § 16 BetrVAG vorliegen, ist die Übertragung der Anpassungsentscheidung auf die Ruhegehaltskasse nicht zu beanstanden. Der Beschluss begegnet keinen rechtlichen Bedenken. Er verwirklicht den Stiftungszweck bei ausreichender Berücksichtigung der vorhandenen Stiftungsmittel.

Aus diesen Gründen ist nach hiesiger Meinung ein Einschreiten der Stiftungsaufsicht nicht erforderlich.

Aufgrund des bisherigen Schriftverkehrs zwischen Ihnen und der Ruhegehaltskasse gehen wir davon aus, dass Sie diese entsprechend informieren werden.

Mit freundlichen Grüßen


Peter Czerlinski